



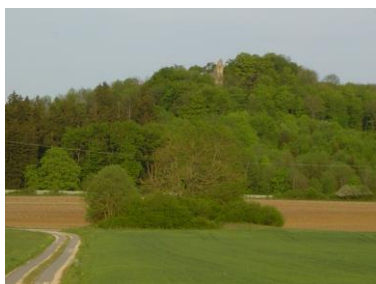
# Heiraten in HOHENSTEIN

auf der Schwäbischen Alb

## *Tranzimmer im Rathaus in Ödenwaldstetten:*



## *Burgruine Hohenstein zwischen Ödenwaldstetten, Oberstetten und Bernlock:*



## *Das Bauernhausmuseum in Ödenwaldstetten:*



## Hinweise für die Durchführung von Eheschließungen im Bauernhausmuseum Ödenwaldstetten bzw. auf der Burgruine Hohenstein

### • **Bauernhausmuseum (Gebühr 20/25 €):**

- Trauungen können nur außerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden.
- Es wird grundsätzlich zwischen Trauung „auf dem Bauernhausmuseumsgelände“ (Gebühr 20 €) bzw. Trauung „innerhalb des Gebäudes/Bauernstube“ (Gebühr 25 €) unterschieden.
- Kerzen/Fackeln u.ä. dürfen aufgrund besonderer Brandgefahr nicht verwendet werden!
- In der Bauernstube können für Gäste max. 10 Stühle gestellt werden; alternativ können sich max. 15 Personen (stehend) darin aufhalten.
- In der Bauernstube kann kein Verzehr/Ausschank durchgeführt werden.
- Trauungen in der Bauernstube und/oder gewünschter Aufenthalt ist bei der Anmeldung/Trauvorgespräch verbindlich zu vereinbaren und somit in jedem Fall kostenpflichtig.
- Eigene Aufbauten müssen selbst mitgebracht werden und sind nur im Außenbereich möglich; individuelle Abläufe müssen im Voraus mit den Mitarbeitern des Museumsteams koordiniert und unter deren Aufsicht (nicht Mitarbeit!) durchgeführt werden. Anweisungen des Personals sind zu beachten.
- Fototermine oder Führungen sind im Anschluss nach gesonderter Voranmeldung möglich.

### • **Burgruine (Gebühr 20 €) :**

- Zufahrt zur Burgruine: Vorrangige Nutzung durch landwirtschaftlichen Verkehr sowie Fußgänger und Radfahrer; auf andere Verkehrsteilnehmer ist Rücksicht zu nehmen!
- Die Wiese unterhalb der Burgruine ist PRIVATBESITZ und wird bewirtschaftet!
- Parken ist nur entlang dem Feldweg am Waldrand und den Stellflächen unterhalb der Burgruine möglich.
- Es ist kein WC, kein Strom und kein Wasser vorhanden.
- Mit der Eheschließung wird KEINE persönliche Platzreservierung für Feiern/Veranstaltungen begründet. Für die Dauer der Amtshandlung wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Aus diesem Grund sind Feierlichkeiten, welche über einen Sektempfang hinausgehen, aus Sicht der Verwaltung dort nicht geeignet.
- Zugang zur Burgruine ist nur zu Fuß möglich. Geeignetes Schuhwerk wird empfohlen: es handelt sich um einen ansteigenden, ca. 100 m langen nicht befahrbaren, unbefestigten Weg.
- Die besondere Brandgefahr zu beachten!



- Allgemein:

1. Für die Eheschließung unter freiem Himmel ist ein Tisch (mind. 1x1 m) mit Stühlen für den Standesbeamten, das Brautpaar und evtl. Trauzeugen bereitzustellen.
2. Bei der Eheschließung handelt es sich um eine Amtshandlung (mit feierlichem Charakter). Als solche wird sie nicht an einer erkennbaren Biertischgarnitur o.ä. durchgeführt! Die Amtshandlung muss abseits von anderen Aktivitäten platziert sein (z.B. deutlich distanziert von Ausschank/Bewirtung).  
Die Organisation und den nicht amtlichen Ablauf hinsichtlich Ihrer Gäste gestalten Sie selbst.
3. Während der Amtshandlung sind Filmaufnahmen nicht zugelassen, fotografieren ist gerne möglich.
4. Die Eheschließung findet nur bei einwandfreien Gesamtumständen (z.B. Wetter) statt – dies beurteilt der/die Standesbeamte/-in.
5. Die Örtlichkeiten sind der Öffentlichkeit zugänglich.  
Für die Dauer der standesamtlichen Trauung ist die Öffentlichkeit auszuschließen, jedoch kann es zu unvorhersehbare Begebenheiten kommen welche dazu führen, dass die Eheschließung auf Anordnung der/des Standesbeamten/-in kurzfristig in das Rathaus verlegt werden muss.
6. Ein barrierefreier Zugang ist nicht gewährleistet.
7. Bitte keinen Müll und/oder sonstige Hinterlassenschaften zurück lassen.
8. Es darf kein Reis und/oder sonstiges Streumaterial geworfen werden
9. Es besteht ein generelles Feuer-/Rauchverbot.
10. Helfen Sie den besonderen Flair und Charakter dieser Orte zu erhalten.
11. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden.
12. Der Ablauf wird individuell abgesprochen und koordiniert.
13. Über die tatsächliche Durchführung vor Ort wird durch persönlichen Kontakt mit dem Standesamt zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt vor der Eheschließung entschieden.
- 15. Liegen die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Amtshandlung nicht vor, wird die Eheschließung jederzeit in das Trauzimmer des Rathauses verlegt – dies entscheidet der/die Standesbeamte/-in.**